



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 167/2020

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Julian.Domes@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 34.1.1-003/003

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referent Julian Domes

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

7. April 2020

Bekanntgabe der Förderrichtlinie zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen und des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 2 KAG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

am 06.04.2020 hat uns das Landesministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) darüber informiert, dass am 03.04.2020 sowohl die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) als auch das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Abs. 2 S. 1 KAG NRW im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen, Nummer 8/2020, veröffentlicht wurden.

Die Dokumente lassen sich elektronisch über folgende Links abrufen:

- Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge mitsamt der Anlagen (Antragsmuster, Zuwendungsbescheid, Verwendungsnachweis):
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18374&ver=8&val=18374&sg=0&menu=1&vd_back=N
- Verwaltungsvorschrift und Muster für ein Straßen- und Wegekonzept:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18366&ver=8&val=18366&sg=0&menu=1&vd_back=N

Zusätzlich erhalten Sie die Hauptdokumente auch als Anlage zu diesem Schnellbrief (Förderrichtlinie als **Anlage 1**, Muster für ein Straßen- und Wegekonzept als **Anlage 2**).

1. Muster für ein Straßen- und Wegekonzept

Mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW zu Jahresbeginn sind die Kommunen verpflichtet, ein sog. Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW fortlaufend vorzuhalten.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstleistungsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Das MHKBG hat nun ein entsprechendes Muster im Sinne von § 8a Abs. 2 KAG NRW bekannt gegeben, das die Kommunen verwenden müssen, soweit sie nicht bereits ein eigenes Straßen- und Wegekonzept pflegen, bzw. eine Abweichung vom Muster begründen können.

Der nun bekannt gegebenen Fassung war ein Entwurf des Musters eines Straßen- und Wegekonzepts vorangegangen, zu dem wir als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände am 04.03.2020 Stellung genommen hatten (**Anlage 3**). Unsere Änderungsvorschläge aus der Stellungnahme hat das MHKBG nur bedingt aufgegriffen. So wurde in dem Muster zumindest festgelegt, dass es sich bei der ersten Tabelle für die Auflistung von Straßenunterhaltungsmaßnahmen um voraussichtlich beitragsfreie Maßnahmen handelt. Denn als beitragsfrei beurteilte Unterhaltungsmaßnahmen können im Laufe der Arbeiten vor Ort aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen in eine beitragspflichtige Maßnahme umschlagen. Allerdings ist uns das MHKBG nicht in der Forderung gefolgt, die nach § 8a Abs. 1 KAG NRW geforderte Auflistung der Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Straßen- und Wegekonzept dergestalt einschränkend auszulegen, dass nur sog. Straßeninstandsetzungen – also gesteigerte größere Unterhaltungsmaßnahmen – aufgeführt werden müssen.

Insofern bleibt weiter offen, ob wirklich jegliche Ausbesserung von Schlaglöchern o.ä. in das Straßen- und Wegekonzept aufzunehmen ist. Dies lässt einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand befürchten. Da im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens der KAG-Novelle aber keine Kostenfolgeabschätzung durchgeführt worden ist, kann nicht abschließend beurteilt werden, welcher Verwaltungsaufwand mit Erstellung und Fortschreibung eines Straßen- und Wegekonzepts tatsächlich einhergehen wird.

Wir sind hierzu auf Erfahrungen aus der Praxis angewiesen und möchten Sie insbesondere um Hinweise bitten, ob Sie das Erstellen und Fortschreiben eines Straßen- und Wegekonzepts selbst stemmen können oder auf externe kommerzielle Anbieter zurückgreifen werden.

2. Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Die nun bekannt gegebene Förderrichtlinie enthält keine signifikanten Änderungen zum Vorentwurf, den wir mit Stellungnahme vom 27.01.2020 bewertet haben. Auf unseren Schnellbrief Nr. 24/2020 mit den dort zusammengefassten kritischen Anmerkungen wird ausdrücklich Bezug genommen. Der Stichtag 01.01.2018 für die Förderfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen, der auf den maßgeblichen Beschluss durch die Gremien der Kommune abstellt und nicht etwa auf den tatsächlichen Baubeginn, wird beibehalten. Zwar enthält die Förderrichtlinie unter Ziffer 4.4 eine weite Formulierung, wonach in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses nach dem maßgeblichen Stichtag 01.01.2018 auch die erstmalige Etatisierung im Haushalt des Jahres 2018 für die Förderfähigkeit der Straßenausbaumaßnahme ausreichen soll. Zu beachten ist aber, dass viele Straßenausbaumaßnahmen von den Kommunen vor dem 01.01.2018 beschlossen oder in den Haushalt aufgenommen, aber erst deutlich später baulich begonnen werden konnten. Unserer vor diesem Hintergrund gestellten Forderung nach einem weiter zurückdatierten Stichtag ist das MHKBG aber nicht nachgekommen.

Ebenfalls beibehalten hat das MHKBG die Bedingung, dass ab dem 1. Januar 2021 die Förderanträge nur bewilligt werden können, wenn die antragstellende Kommune ein Straßen- und Wegekonzept vorweist. Daher gesteht das MHKBG den Kommunen trotz der seinerseits verzögerten Veröffentlichung des Musters keine weitere Verlängerung der Übergangsfrist für das Erstellen eines Straßen- und Wegekonzepts zu. Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 02.01.2020 in Kraft und wird für zunächst 5 Jahre bis zum 31.12.2024 befristet.

Insgesamt beschränkt sich die nun veröffentlichte Förderrichtlinie im Vergleich zum Vorentwurf zuvorderst auf Umformulierungen, die sprachliche Widersprüche im Richtlinienentwurf über den Gegenstand der Förderung beseitigen.

Danach gewährt das Land Zuweisungen an die Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Gesamtaufwands von Straßenausbaumaßnahmen, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge zur Folge hat.

Vom Ablauf her muss die Kommune zunächst den auf die Beitragspflichtigen umlagefähigen Gesamtaufwand der Baumaßnahme ermitteln und diesen dem Förderantrag zu Grunde legen. Bei Förderbewilligung wird dieser Gesamtaufwand hälftig gefördert. Anschließend ist der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfallende Straßenausbaubeitrag aus dem nun geminderten umlagefähigen Aufwand entsprechend der Prozentsätze aus der kommunalen Beitragsatzung zu bestimmen. Der von den Beitragspflichtigen dann insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand wird also durch die bewilligte Zuweisung zur Hälfte reduziert. Dabei ist die Kommune verpflichtet, im Beitragsbescheid auf die Förderung durch das MHKBG und deren jeweilige Höhe im Einzelfall hinzuweisen.

Entscheidend ist aber, dass trotz des Inkrafttretens der Förderrichtlinie **weiterhin keine Förderanträge bei der NRW.BANK gestellt werden können!** Das MHKBG hat uns vielmehr informiert, dass die Eröffnung der Möglichkeit der Antragstellung erst im Laufe des III. Quartals 2020 - angestrebt für August - erfolgen soll.

3. Weitere Bestimmungen zur praktischen Umsetzung des § 8a KAG NRW in der kommunalen Praxis

Mit Schnellbrief Nr. 24/2020 haben wir Sie bereits darauf hingewiesen, dass nach unserer Rechtsauffassung mit der Einführung des § 8a KAG NRW keine zwangsläufige Änderung unserer Mustersatzung erforderlich ist. Jedoch koordinieren wir uns aktuell mit den kommunalen Spitzenverbänden und Praktikern, um insbesondere eine neue Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für Ratenzahlungen nach § 8a Abs. 6 KAG NRW in die Mustersatzung aufzunehmen. Insbesondere gilt es hier praktikable Richtwerte für z.B. die Anzahl und jeweilige Höhe von Ratenzahlungen vorzuschlagen. Denn nach unserem Rechtsverständnis haben die Kommunen ein weites Ermessen, die Anzahl und die Höhe der Ratenzahlungen aufgrund der Regelung in § 8a Abs. 6 S. 4- 6 KAG NRW - sei es durch Satzung oder Verwaltungspraxis - festzulegen. Insbesondere wird es wichtig, Formulierungen für die Umsetzung der Verrentung als Möglichkeit der Anspruchssicherung zur erarbeiten. Auf dieses Instrument wird nach unserer Kenntnis aber auch im Erschließungsbeitragsrecht nicht sehr häufig zurückgegriffen. Wir sind in dieser Sache an Erfahrungen aus der kommunalen Praxis interessiert und möchten Sie ermutigen, uns gerne Beispiele, Muster und Rechtsansichten mitzuteilen.

Betonen möchten wir außerdem, dass sich nach unserer Rechtsansicht durch den Wortlaut des § 8a Abs. 5 KAG NRW keine unmittelbaren Folgen für die Beitragspraxis ergeben, da der Gesetzgeber mit der neuen Regelung nur die bisherige Rechtsprechung aus Klarstellungsgründen abbilden und keine darüber hinausgehende Regelungskompetenz für die Veranlagung von Eck- und besonders großen Grundstücken schaffen wollte.

Mit Schnellbrief Nr. 24/2020 kündigten wir außerdem an, in Anbetracht der vielfältigen Rechtsfragen zur Umsetzung der Bestimmungen aus § 8a KAG NRW in der kommunalen Praxis und der zu erwartenden Unsicherheiten für den Ablauf der Antragsstellung nach der Förderrichtlinie im Frühsommer ein Seminar anzubieten.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist aber aktuell nicht absehbar, ob sich dieses Seminar im avisierten Zeitraum realisieren lassen wird. Wir werden Sie hierzu zu gegebenem Zeitpunkt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlagen

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von
Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen
(Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)

Runderlass des
Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- 305 - 49.01.03 - 74.1

Vom 23. März 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KAG genannt, von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO genannt, in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), im Folgenden VV genannt, in der jeweils geltenden Fassung, Zuweisungen an Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge zur Folge hat.

2

Gegenstand der Förderung

Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen. Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Förderung wird für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallenden beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, für welche anschließend Straßenausbaubeiträge durch Beitragsbescheide erhoben werden. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen (Gemeindeanteil und von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand). Abweichend von diesem Grundsatz wird eine Förderung ausnahmsweise auch für einen noch nicht abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwand gewährt, wenn der vorläufig ermittelte Aufwand Grundlage für einen vorläufigen Straßenausbaubeitragsbescheid ist und die Gemeinde diesen Bescheid nach Gewährung der Förderung erlässt. Eine solche Ausnahme kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn ohne die vorläufige Beitragserhebung eine Festsetzungsverjährung eintreten würde. In diesem Fall tritt für die Förderung zunächst der vorläufig ermittelte umlagefähige Aufwand an die Stelle des abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwands.

4.2

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur LHO, im Folgenden VVG genannt, gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Fassung eines Beschlusses durch das zuständige Organ oder Gremium über die einzelne Straßenausbaumaßnahme als genehmigt. Ist ein Gremium oder Organ einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Beschlussfassung zuständig, ist dessen Beschlussfassung maßgeblich. Eine verbindliche Förderzusage ist damit nicht verbunden.

4.3

Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Die Beitragsfestsetzung erfolgt anschließend auf Grundlage des reduzierten umlagefähigen Aufwands durch Beitragsbescheid.

4.4

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Soweit Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert wurden, kann auch ein Bauabschnitt gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge für den Bauabschnitt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die dem Abschnitt zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde. Ist ein anderes Organ oder Gremium der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder ein Organ oder Gremium einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Entscheidung über die Maßnahme oder den Bauabschnitt zuständig, ist der Beschluss dieses Organs oder Gremiums über die Baumaßnahme für den Stichtag maßgeblich. Maßgeblich ist dabei nicht der Beschluss über den Haushalt.

4.5

Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Höhe, Form und Weiterleitung der Zuwendung
Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als zweckgebundene Zuweisung gewährt. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme.

Da durch die vereinfachte Ausgestaltung des Verfahrens der Verwaltungsaufwand minimiert wird, wird abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO eine Zuweisung auch gewährt, wenn die Zuweisung im Einzelfall den Betrag von 12 500 Euro nicht erreicht.

Eine Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen werden.

5.2

Verzinsung

Abweichend von Nummer 8.8 VVG zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden wird bei Rückforderungen auf eine Verzinsung verzichtet.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anträge sind mit dem Antragsmuster (Anlage A) an die NRW.Bank zu richten, soweit die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

6.2

Bewilligungsverfahren und Auszahlung

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

6.2.2

Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheidmusters (Anlage B). Die Mittel werden je Straßenausbaumaßnahme bewilligt. Abweichend von Nummer 7.2 VVG zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (im Folgenden ANBest-G genannt) wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

Mit der Zuwendung wird nur der Beitragsanteil der beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten gefördert und nicht die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme, insofern sind die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-G nicht anwendbar.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt bei allen Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfängern, Weiterleitungsempfängerinnen und Weiterleitungsempfängern zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Weiterleitungsempfängerin oder der Weiterleitungsempfänger ist dazu zu verpflichten, im Beitragsbescheid auf die Förderung durch das zuständige Ministerium und deren jeweilige Höhe im Einzelfall hinzuweisen.

6.3

Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden vor. Hierzu nutzen sie das Formular nach dem Muster der Anlage C.

Der Zuwendungszweck ist mit Bestandskraft aller Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme erfüllt. Soweit die Zuwendung sich auf eine vorläufige Beitragserhebung nach Nummer 4.1 bezogen hat, ist der Zuwendungszweck mit Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide erfüllt.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine schriftliche Bestätigung darüber abzugeben, dass die Bestandskraft noch nicht bei allen erlassenen Beitragsbescheiden eingetreten ist (Anzeigepflicht).

Der Bewilligungszeitraum verlängert sich nach der Anzeige automatisch um ein weiteres Jahr.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 2. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Straßen- und Wegekonzept

der [Namen der kommunalen Gebietskörperschaft einsetzen]

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Abteilungsleiter
Dr. Christian von Kraack
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

- per Email: FP-R305@mhkgb.nrw.de -

**Muster für das Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Abs. 2 KAG NRW;
Ihre Mail vom 11.02.2020; Ihr Zeichen: 305 - 49.01.03 - 74.1 - 2461/20**

04.03.2020/Nm/nj

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

für die Zusendung des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Abs. 2 KAG NRW und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Im Einzelnen haben wir hierzu folgende Anmerkungen:

Zu 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

In Absatz 2 ist die Regelung des § 8a Abs. 1 KAG richtig wiedergegeben, wonach das Konzept mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben ist. Dem widerspricht allerdings die Formulierung im 2. Satz des darauf folgenden Absatzes „Ziel des jährlich fortzuschreibenden Straßen- und Wegekonzeptes (...)“. Dies ist zu korrigieren.

Zu 2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die Tabellenüberschrift „a) Geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ sollte ergänzt werden:

„a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“.

Diese Ergänzung halten wir aus folgenden Gründen für geboten: Die Begriffe „Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ bzw. „konsumtive Straßenbaumaßnahmen“ u. ä. werden in der Verwaltung nicht eindeutig verwendet. So können Baumaßnahmen nach dem NKF konsumtiv finanziert werden, sind aber dennoch straßenbaubeitragspflichtig, so dass die Abgrenzung zum Beitragsrecht nicht immer klar ist. Darüber hinaus können zunächst als beitragsfrei beurteilte Unterhaltungsmaßnahmen im Laufe der Arbeiten vor Ort aus bis dahin

Städtetag NRW
Eva Maria Niemeyer
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.niemeyer@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 61.05.46 D

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
m.faber@
lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen:

Städte- und Gemeindebund NRW
Julian Domes
Referent
Telefon 0211 4587-233
julian.domes@
kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen:

unvorhergesehenen Gründen in eine beitragspflichtige Maßnahme „umschlagen“. Diese wären dann auch abzurechnen.

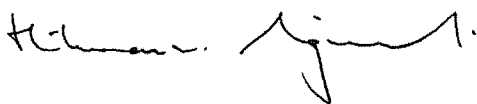
Die Tabelle sieht darüber hinaus vor, alle „Unterhaltungsmaßnahmen“ aufzulisten. § 8 Abs. 2 KAG NRW macht deutlich, dass beitragsfähige Maßnahmen abzugrenzen sind von Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung § 8 Abs. 2 KAG NRW differenziert demnach zwischen

- Herstellung /Erneuerung,
- laufender Unterhaltung und
- Instandsetzung.

Laut den „Begriffsbestimmungen Straßenbautechnik“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist der Begriff Unterhaltung ein Sammelbegriff für Maßnahmen kleineren Umfangs und bauliche Sofortmaßnahmen zur Substanzerhaltung von Straßenbaubefestigungen (vgl. hierzu Kommentierung Dietzel/Kallerhoff, Rz. 97). Instandsetzung ist demnach ein Sammelbegriff für Maßnahmen, die deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungsmaßnahme hinausgehen und keine Erneuerung von Straßenbefestigung darstellen. Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung stehen daher in einem ansteigenden Stufenverhältnis des Umfangs und der Intensität der Baumaßnahme (OVG Nordrhein-Westfalen vom 08.10.1999 - 15 A 3305/96). Zur laufenden Unterhaltung zählen somit alle Maßnahmen, die notwendig sind, um eine Straße oder einzelne Teileinrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, die also der Erhaltung des bestehenden Zustands dienen. Insoweit liegt es auf der Hand, dass vergleichsweise unbedeutende Maßnahmen, wie etwa die Behebung kleiner oder begrenzter Schäden dem Straßenunterhalt zuzurechnen und damit nicht beitragsfähig sind (vgl. hierzu mit weiteren Nachweisen: Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Auflage 2018, S. 726, Rdnr. 5).

Kleinere Sofortmaßnahmen (Ausbessern von Schlaglöchern, der Austausch einzelner gebrochener Gehwegplatten, der Wechsel einzelner defekter Leuchtmittel) in einer Tabelle aufzulisten, ist nicht sinnvoll und wäre nicht nur in den Großstädten mit einem völlig unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand leistbar. Unterhaltungsmaßnahmen zeichnen sich in der Regel auch dadurch aus, dass sie nicht mittelfristig geplant, sondern bei auftretendem Bedarf umgehend erledigt werden. Besser passen würde daher unter Berücksichtigung der oben dargelegten Ausführungen zum Stufenverhältnis der Maßnahmen der Begriff „Instandsetzungsmaßnahmen“. Damit müssten kleine Unterhaltsmaßnahmen, die offensichtlich keine Beitragspflicht auslösen, auch nicht in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen werden.

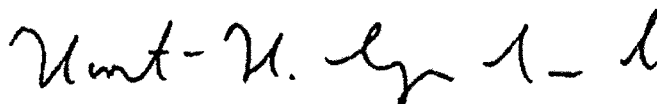
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen